II-10970 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

5084/AB
1990 -05- 07
zu 5210/J

7354/1-Pr 1/90

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 5210/J-NR/1990

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Wabl und Freunde (5210/J), betreffend Landesrat Prof. Kurt Jungwirth und Staatsanwaltschaft Graz, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:
Die gegenständliche Sachverhaltsdarstellung des Abgeordneten zum Nationalrat Andreas Wabl und anderer wegen des Verdachtes des Amtsmißbrauches gegen Landesrat und Landeshauptmann-Stellvertreter Prof. Kurt Jungwirth und Dr. Hans Dattinger ist am 29.1.1990 bei der Staatsanwaltschaft Graz eingelangt.

Zu 2:
Die Zurücklegung der Anzeige erfolgte am 6.2.1990.

Zu 3:
Die Staatsanwaltschaft Graz hat in ihrer Begründung hiezu ausgeführt, daß im Zusammenhang mit der Erlassung des gegenständlichen Bescheides der Steiermärkischen Landesregierung vom 18.2.1988, GZ 6-375/IV Bu 92/53-1988, der Tatbestand des § 302 StGB schon in objektiver Hinsicht nicht erfüllt sei. Der zitierte Bescheid setze sich in seiner Begründung umfassend und gründlich mit der ent-

scheidungswesentlichen Rechtsfrage, ob nämlich besondere volks- oder regionalwirtschaftliche Interessen die des Landschaftsschutzes überwiegen, auseinander, wobei aus dem umfangreichen in der Entscheidung zitierten Gutachten des Sachverständigen Dipl.Ing.Dr.techn. Sepp Snizek, Zivilingenieur für Bauwesen, hervorgehe, daß eine objektive diesbezügliche Entscheidung nicht möglich sei, sodaß es also eine Wertungsfrage sei und daher nach politischen Kriterien entschieden werden müsse, ob die ennsnahe oder die bestandsnahe Trasse verwirklicht werden solle.

Auch der Landesnaturschutzbeirat, der gemäß § 27 Abs.9 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes vor Entscheidungen von besonderer Tragweite zu hören ist, habe in seiner Sitzung vom 23.9.1987 die Verwirklichung der ennsnahen Trasse beschlossen. Daran hätten sich die Entscheidungsträger gehalten und im Interesse des Naturschutzes in dem gegenständlichen Bescheid zahlreiche Auflagen erteilt.

Da somit keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die verwaltungsbehördliche Entscheidung wissentlich mißbräuchlich und mit Schädigungsvorsatz gefällt wurde, bedurfte es keiner darüber hinausgehenden Prüfung, ob die Entscheidung richtig oder falsch war.

Zu 4:

Sicherheitsbehördliche Erhebungen waren nicht notwendig und wurden daher nicht durchgeführt.

Zu 5:

Die gegenständliche Strafsache ist eine berichtspflichtige nach § 8 Abs.1 StAG, da es sich um eine Strafsache von besonderem öffentlichen Interesse handelt.

Zu 6:

Die Staatsanwaltschaft Graz hat in der gegenständlichen Strafsache anläßlich der Zurücklegung der Anzeige am 6.2.1990 von sich aus Bericht erstattet. Die Oberstaatsanwaltschaft Graz hat diesen Bericht am 8.2.1990 mit der Bitte um Kenntnisnahme dem Bundesministerium für Justiz vorgelegt.

Zu 7:

Das Bundesministerium für Justiz hat die Berichte der staatsanwaltschaftlichen Behörden zur Kenntnis genommen; eine Stellungnahme war nicht erforderlich.

Die Staatsanwaltschaft Graz hat bei der Prüfung und Beurteilung des gegenständlichen Sachverhaltes in das Schreiben des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Rechtsabteilung 6, GZ 6-375/IV Bu 92/53-1988, vom 29.9.1987, gerichtet an das Büro des Landeshauptmann-Stellvertreters Prof. Kurt Jungwirth, sowie in die Bescheide des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 18.2. 1988, GZ 6-375/IV Bu 92/53-1988, und vom 10.11.1989, GZ 6-54 Bu 3/2-1989, Einsicht genommen, wobei sich insbesondere aus der ausführlichen Begründung des oben zitierten und bereits in der Beantwortung des Punktes 3 der Anfrage angeführten Bescheides vom 18.2.1988 eine ausreichende Beurteilungsgrundlage ergab. Gegen die in diesem Bescheid getroffenen Feststellungen bestehen keinerlei Bedenken; solche wurden in der Anzeige auch nicht behauptet. Die von der Staatsanwaltschaft Graz vorgenommene Prüfung des Sachverhaltes war daher ausreichend und der Sach- und Rechtslage entsprechend.

4. Mai 1990